Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 42

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der leitende Ausschuß labet ben Zentralvorstand ein zu einer orbentlichen Sigung auf Freis

tag ben 20. Januar 1893, vormittags 10 Uhr, ins Bereinsbüreau in Zürich zur Behandlung folgender Trattanden:

- 1. Schweizerisches Cewerbegeset. a) Lehrlingswesen: Referent: Herr Dr. A. Huber. b) Submissionswesen: Referent: Herr Stadtrat Koller.
- 2. Untrag des Gewerbevereins Basel betreffend Aufhebung ber Mißstände im gewerblichen Kreditwesen und Berkehr.
- 3. Schweizer. Austunftsbureau für Bezugequellen inlans bifcher Brobutte.
 - 4. Besuch der Weltausstellung in Chicago.
 - 5. Regelung ber Seftionsbeit: age.
 - 6. Revision des § 13 des Normal-Lehrvertrages.

Bu Traftandum 6 beantragt Herr Direftor Wild folsgende Aenderung des § 13 des Normals-Lehrvertrages: "In den Fällen der §§ 11 und 12, sowie beim Ableben des Lehrmeisters oder des Lehrlings ist das im Vertrag stipulirte Lehrgeld (statt: "sind die im Vertrage stipulirten sinanziellen Verpsichtungen" pro rata des Betrages und

Areisschreiben Nr. 131

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Bereinsgenoffen!

Die Bundesversammlung hat unterm 23. Dezember abhin folgenden Beschluß gefaßt:

"Für die Sendung von Delegierten zum Studium der Weltausstellung in Chicago wird dem Bundesrate unter der Borausseung möglichster finanzieller Beteiligung der interessirten Kantone, Gemeinden, Bereine und Anstalten ein Kredit von Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe sollen mindestens Fr. 15,000 für den Ankauf von gewerblichen Mustern und Modellen und die Veröffentlichung von Berichten verwendet werden."

Diesem Beschluß zufolge kann selbstverständlich nur eine beschränkte Anzahl Delegierter subventioniert werden und nur solche, deren berufliche und allgemeine Bildung Garantie dafür dieten, daß das Resultat ihrer Mission ein für unsere meist interessierten nationalen Industrien nützliches sein werde.

Indem das h. Schweizerische Departement des Auswärztigen uns diesen Bundesbeschluß mitteilt, ladet es uns gleichzeitig ein, ihm bis zum 23. Januar u. a. mitteilen zu wollen,

ob wir im Falle seien, Persönlichkeiten mit den erforderlichen Eigenschaften als Delegierte zum Studium der Weltausstellung in Chicago und der amerikanischen Industries und Gewerbeverhältnisse vorzuschlagen, und welche. Das h. Departement würde sodann auf Grund der von den gleichfalls angefragten Kantonsregierungen, dem Schweiz. Handelse und Industrieverein und unserm Vorstand eingelangten Vorschläge seine Anträge dem Bundesrat unterbreiten.

Geftügt auf diesen Auftrag laden wir schweizerische Gewerbetreibende, welche sich berufen und befähigt glauben, mit einem bestimmten Mandat Fachstuden an der Weltausstellung in Chicago zum Nupen ihres gesamten Standes oder Beruses vorzunehmen und welche mindestens zwei Monate Zeit für Studium und Hin- und Herreise opfern können, zur Anmeldung ein. Mit Kücksicht auf den vom Departement angesetzen kurzen Termin und auf den Umstand, daß unser Zentalvorstand am Freitag den 20. Januar vormittags über diese Angelegenheit Beschluß fassen wird, müssen unbedingt die Anmeldungen die spätestens Donnerstags den 19. Januar mittags bei unserm Sekretariat eingereicht werden; später einslangende Anmeldungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Anmelbungen sollen über folgende Fragen genaue und wahrheitsgetrene Auskunft geben: 1. Bilbungsgang des Bewerbers. 2. Ist Bewerber der englischen Sprache mächtig? (Eventuell Nachweise, Schulzeugnisse u. dgl.). 3. Hat Bewerber schon in Amerika oder im Auskande auf seinem Beruse gearbeitet, eventuell wie lange? 4. Kennt Bewerber die amerikanische Produktionsweise oder hat er schon mit Amerika verkehrt? 5. Für welche speziellen Arbeitsgebiete oder für welche Abteilungen der Weltausstellung glaubt Bewerber mit besonderem Sachverständnis das Fachstudium übernehmen zu können? 6. Allfällige Zeugnisse, Empfehlungen, Referenzen kompetenter Personen.

Wir ersuchen die Sektionsvorstände, allfällig als geeige net erscheinende Bereinsmitglieder sofort auf diese Ginladung ausmerksam machen zu wollen.

Nachbem sich im Kanton Appenzell-Außerrhoben ein kanstonaler Gewerbeverein gebilbet, hat ber "Mittelländische Handwerfers und Gewerbeverein" sich aufgelöst, ist somit auch nicht mehr Settion unseres Bereins. Wie aus Kreisschreiben Nr. 129 ersichtlich, ist bafür ber Vorstand bes kantonalen Gewerbevereins Appenzell A.: Rh. als Sektion aufgenommen morden

Ferner freuen wir uns, mitteilen zu können, daß sich ein "Gewerbeverein bes Bezirkes Kreuzlingen" gebildet hat, welscher bereits 100 Mitglieber zählt und dem schweizerischen Gewerbeverein anzugehören wünscht. Wir eröffnen über diese Anmeldung die statutarische Ginsprachefrist und heißen die neue thurgauische Sektion an der Grenzmarke unseres Landes bestens willkommen.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für den leitenden Ausschuß,

Der Prafibent: Dr. 3. Stößel. Der Sefretar: Berner Krebs.

Alls ein neues Mittel gegen den Hausschwamm und andere Vilze

bezeichnet Th. Stettner, kgl. Hof-Bauamtmann in Münschen, das Antinonnin. Er schreibt:

Bekanntlich ift in dem Orthodinitrokresolkalium, von Prosfessor Dr. E. O. Harz und Dr. W. v. Miller, das von den Farbenfabriken vorm. Bayer u. Co. in Elberfeld unter dem Namen Antinonnin hergestellt wird, ein Mittel gegen die wälberverwüstende Nonne gefunden.

Das Antinonnin ift ferner in Berbindung mit höchstens 0,8—2,0% Seife gegen fast alle Insetten, z. B. gegen Pstanzen-, Tier- und Menschenläuse aller Art, gegen Hanzen-

frankheiten erzeugende Milben, 3. B. Krätze (hier in Lösungen von zirka 1:2000 bis 1:200) eines der allerwirksamsten Mittel.

In jüngster Zeit hat sich auch ergeben, daß eine Salbe, auß 1 bis $1^1/_4$ Teilen Antinonnin und 100 Teilen Schweinesfett, Kunstbutter ober Baselin bereitet, Pferden, Kindern 2c. reichlich eingerieben, unfehlbar vor Bremsenstich schützt.

Beitere Studien der beiden Forscher haben nun — und damit komme ich zum eigentlichen Gegenstande dieses Arstikels — gezeigt, daß das Antinonnin auch gegen Pilze in außerordentlichem Grade wirksam ist. Spalts, Hefes, Schimsmels und höhere Pilze werden bei Anwendung höchst verstünnter Lösungen in ihrem Bachstum behindert und durch konzentrierte Lösungen mit Sicherheit getötet. Das Antinonnin würde sich demnach als ein für die Bauhygiene unschäßbares, zur Verhütung und Vernichtung aller störenden und schädelichen Prozesse, wie Fäulnis, Vermoderung, Hausschwamm 2c., unentbehrliches Mittel erweisen, das uns die Möglichkeit geswährt, uns vor bedeutendem Schaden zu bewahren.

Bezüglich der besinfektorischen und antiseptischen Wirfungen des Antinonnins, die es unzweifelhaft besitzt, sind zwar,
wie ich erfuhr, die Parallelversuche mit den übrigen derartigen Mitteln noch nicht abgeschlossen, jedenfalls aber hat
es vor ihnen den Borzug der Beständigkeit und der Geruchlosigkeit. Auf Gelatinenährboden vermochte ein Zusatz von
Antinonnin 1,5—8: 1000 das Wachstum der Thphus-,
Cholera-, Diphterie-, Milzbrand- und Metschnikossenschaft, pilze, sowie von Stoß- und Schimmelpilzen zu inhibieren.

Das Antinonnin hat den ähnlich wirkenden organischen Bräparaten, wie z. B. den Phenols und KresolsPräparaten gegenüber, denen es im übrigen sehr nahe steht, den Borteil, daß es als Kalisalz nicht wie diese flüchtig ist. Während ferner ein mit Kresol oder Phenol imprägniertes Holz 2c. das Präparat nur mechanisch festhält, ist beim Antinonnin, wie die intensive Färbung des Materials anzeigt, eine chemische Bindung eingetreten. Es ist also schon deshald sehr nachbaltig in seiner Wirkung und dabei für den Menschen als Desinsektionsmittel der Bretter, Balten, Füllbodenmassen, Wände 2c. durchaus ungefährlich, während z. B. Sublimat und andere Quecksilberverbindungen wegen ihrer Flüchtigkeit (Sublimation) für die Desinsektion menschlicher Käume sich absolut nicht eignen.

Die bekannteren Deginfektionsmittel, wie Kreolin, Lyfol, Salveol, enthalten alle als wirksamen Bestandtheil Krefol, also die Muttersubstang bes Antinonning.

Als Nitroverbindung besitst das reine Antinonnin eine gewisse, unter Umständen explosive Zersetharkeit. Die Farsbenfabriken zu Elberseld haben jedoch durch einen geringen Zusat von Glyzerin und Seise 2c. diese Eigenschaft gänzlich beseitigt. Sin Löffel voll der Paste in Feuer gebracht, explodirt nicht mehr. Jede Gefahr ist damit entsernt und die Wirksamkeit des Antinonnins dabei noch erhöht worden.

Was nun meine eigenen Versuche im Aleinen und Großen anlangt, so haben sie durchwegs günstige Resultate ergeben und halte ich darnach die Anwendung des Antinonnins in folgender Weise empfehlenswerth:

1. Bauhölzer, Bretter, Balken 2c. werden entweder mit dem Antinonnin in Lösung (1:300, d. i. 1 Kilogramm Antisnonnin auf 300 Liter Wasser) allerseits bestrichen oder wohl noch besser, wie ich wenigstens es thun lasse, in zementierten Gruben (die neuerdings auch mit Vorwärmeeinrichtung verssehen werden) in Lösungen von 1:500 bis 1:300 einige Tage lang eingelegt. Ich lasse auch die Hölzer vorher entweder in der Sonne erwärmen oder mit brennendem Strohschlagen. In dieser Weise werden sämtliche Baus, Brückens und Wasserbaus-Hölzer imprägniert. Das Versahren ist jedensfalls auch für Eisenbahnschwellen, Zimmerhölzer in den Vergewerken 2c. empfehlenswert. Dabei kann jedes, also auch verunreinigtes, bezw. nicht ganz reines Wasser, Verwendung finden.